

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 15

21. Jahrgang

19. Januar 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 85/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 86/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 87/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 88/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 8
- Verordnung (EWG) Nr. 89/78 der Kommission vom 17. Januar 1978 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 90/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier 12
- Verordnung (EWG) Nr. 91/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin 14
- Verordnung (EWG) Nr. 92/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch 16
- Verordnung (EWG) Nr. 93/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland 19
- Verordnung (EWG) Nr. 94/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten 20

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 95/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	22
Verordnung (EWG) Nr. 96/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	24
Verordnung (EWG) Nr. 97/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25
Verordnung (EWG) Nr. 98/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

78/50/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren 28

78/51/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose und Tuberkulose für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich 32

78/52/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder 34
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Abl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977) 42

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,29
10.01 B	Hartweizen	117,64 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	74,00 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	77,35
10.04	Hafer	68,56
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	76,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	73,12 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	79,81 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	133,70
11.01 B	Mehl von Roggen	115,46
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	193,31
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	143,52

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 86/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 87/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbgeschliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1160/77⁽³⁾, (EWG) Nr. 1639/77⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1832/77⁽⁵⁾ festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/78⁽⁷⁾, vorgesehenen Beurteilungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten, vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76⁽⁸⁾ bestimmten Standardqualität entspricht, oder daß die erforderlichen Berichtigungen durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission

vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorgenommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkörnigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkörnigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1572/77⁽¹⁰⁾, ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berücksichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmten Standardqualität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festgelegten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Absatz der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie die Angebote durch Anwendung der in der genannten Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln, damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere Häfen werden unter Berücksichtigung der durch

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 183 vom 22. 7. 1977, S. 4.

(5) ABl. Nr. L 202 vom 9. 8. 1977, S. 14.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

(7) ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1978, S. 11.

(8) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

(9) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

(10) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 26.

die Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Terminangeboten für den folgenden Monat berechnet oder während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3013/77⁽²⁾, um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert. Diese Abschöpfung unterliegt bestimmten Voraussetzungen, von denen einige in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 näher bezeichnet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 des Rates vom 19. Juli 1971⁽³⁾ hat die Begriffsbestimmungen geändert, die sich im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 finden und in den zusätzlichen Vorschriften Nrn. 2 und 3 E des Kapitels 10 des Gemeinsamen Zolltarifs enthalten sind.

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird die in dieser Verordnung vorgesehene Nomenklatur in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur

Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1 Rechnungseinheit je Tonne bewirken.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Bei Anwendung aller vorstehend erwähnten Bestimmungen sind die Abschöpfungen gemäß der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind in der als Anlage beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1977, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	53,96	23,98
	b) langkörniger	65,13	29,57
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	67,45	30,73
	b) langkörniger	81,41	37,71
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	119,37	49,79
	b) langkörniger	208,25	94,26
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	127,13	53,32
	b) langkörniger	223,25	101,38
	C. Bruchreis	73,91	34,46

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 88/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1954/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 46/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 1. 9. 1977, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 89/78 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1978

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 vom 24. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

ANHANG

Liste I: Zitrusfrüchte

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto							
		bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.	Zitronen :								
1.1	— Spanien	858	150,61	55,41	122,64	13,51	22 826	59,29	13,51
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—	—
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	966	169,54	62,38	138,06	15,21	25 696	66,75	15,21
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	1 149	201,75	74,23	164,29	18,09	30 577	79,43	18,09
1.5	— USA	1 393	244,49	89,95	199,09	21,93	37 055	96,26	21,93
1.6	— Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Süße Apfelsinen :								
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :								
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins	853	149,77	55,10	121,95	13,43	22 698	58,96	13,43
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾
2.1.3	— Andere	653	114,60	42,16	93,31	10,28	17 368	45,11	10,28
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
2.3	— USA	1 017	178,58	65,70	145,42	16,02	27 065	70,31	16,02
2.4	— Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	—
2.5	— Andere Länder	618	108,48	39,91	88,33	9,73	16 440	42,70	9,73
3.	Pampelmusen und Grapefruits :								
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	922	161,85	59,55	131,79	14,51	24 530	63,72	14,51
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
3.4	— USA	943	165,59	60,92	134,84	14,85	25 097	65,19	14,85
3.5	— Andere amerikanische Länder	688	120,80	44,44	98,36	10,83	18 307	47,55	10,83
3.6	— Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Clementinen	1 582	277,66	102,16	226,10	24,90	42 081	109,31	24,90
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Monreales und Satsumas	1 042	183,00	67,33	149,01	16,41	27 734	72,04	16,41
7.	Tangerinen	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/77 vom 21. September 1977 (ABl. Nr. L 244 vom 23. 9. 1977) festgesetzt worden.

Liste II: Äpfel und Birnen

8.	Äpfel :								
8.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
8.2	— Europäische Drittländer	1 169	205,16	75,48	167,06	18,40	31 094	80,77	18,40
8.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	1 829	321,02	118,11	261,41	28,79	48 653	126,39	28,79
9.	Birnen :								
9.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
9.2	— Europäische Drittländer	—	—	—	—	—	—	—	—
9.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	1 689	296,46	109,07	241,41	26,59	44 930	116,71	26,59

VERORDNUNG (EWG) Nr. 90/78 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 1978
zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2300/77⁽⁴⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/77⁽⁵⁾ für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Januar 1978 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 30. April 1978 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. August 1977 bis 31. Dezember 1977 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabwei-

chung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 auf 3 v.H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v.H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1978 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 15. 10. 1977, S. 36.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. Februar 1978 bis zum 30. April 1978

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar ge- macht : I. Eier von Hausgeflügel : a) Bruteier (a) : 1. von Truthühnern oder von Gänsen 2. andere b) andere B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb : 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet	RE/100 Stück	RE/100 Stück
		33,40	5,33
		8,38	2,59
		RE/100 kg	RE/100 kg
		64,34	25,50
		264,72	115,26
		70,28	29,58
		142,90	52,02
		152,23	55,59
		315,23	119,34

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 91/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für
Eieralbumin und MilchalbuminDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbu-
min⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Arti-
kel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Ein-
fuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2783/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in
der Verordnung (EWG) Nr. 1606/77 der Kommission
vom 19. Juli 1977 zur Festsetzung der Einschleusungs-
preise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbu-
min und Milchalbumin⁽²⁾ beschriebenen Berechnungs-
methoden für jeweils drei Monate im voraus fest-
gesetzt werden.Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Ein-
fuhr für Eieralbumin und Milchalbumin zuletzt durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2276/77⁽³⁾ für die Zeit
vom 1. November 1977 bis zum 31. Januar 1978 fest-
gesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die
Zeit vom 1. Februar 1978 bis zum 30. April 1978 er-
forderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage
des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für
Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung
sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 90/78 der
Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der
Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽⁴⁾
festgesetzt worden.Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für
Eier in der Schale durch die genannte Verordnung ge-
ändert worden sind, müssen auch die durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2276/77 festgesetzten Einschleu-
sungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbu-
min und Milchalbumin entsprechend geändert wer-
den.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in
Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Ein-
schleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Ver-
ordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 19. 7. 1977, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 15. 10. 1977, S. 38.⁽⁴⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin
vom 1. Februar 1978 bis zum 30. April 1978

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albumin- derivate : A. Albumine : II. andere (als ungenießbare oder ungenieß- bar gemachte) : a) Eieralbumin und Milchalbumin : 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere	 304,74 40,82	 103,53 14,03

VERORDNUNG (EWG) Nr. 92/78 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 1978
zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügel-
fleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des
 Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbeson-
 dere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die
 in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Be-
 rechnungsmethoden, welche in der Verordnung
 (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
 über die Berechnung der Abschöpfung und des Ein-
 schleusungspreises für Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2299/77⁽⁴⁾, be-
 schrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festge-
 setzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
 Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 2277/77⁽⁵⁾ für die Zeit vom 1. November 1977
 bis zum 31. Januar 1978 festgesetzt worden sind, ist
 eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar 1978
 bis zum 30. April 1978 erforderlich. Für diese Festset-
 zung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der
 Zeit vom 1. August 1977 bis zum 31. Dezember 1977
 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar
 und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der
 Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Welt-
 markt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis
 der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Be-
 rechnung des Einschleusungspreises für das vorherige
 Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabwei-
 chung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der
 Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 auf 3 v.H. festgesetzt
 worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3
 v.H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige
 Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwick-
 lung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für
 die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 30. April 1978 zu
 berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar
 und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwick-
 lung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur
 Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Ein-
 schleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden,
 sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der
 Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in
 Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Ein-
 schleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 dersel-
 ben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im
 Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und
 der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsa-
 men Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsoli-
 diert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch
 auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsoli-
 dierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 15. 10. 1977, S. 40.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch vom 1. Februar 1978 bis zum 30. April 1978

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	RE/100 Stück	RE/100 Stück
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ :		
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	66,20	7,91
	II. andere	17,41	4,43
		RE/100 kg	RE/100 kg
	B. andere :		
	I. Hühner	58,21	16,74
	II. Enten	70,13	24,26
	III. Gänse	85,72	22,51
	IV. Truthühner	74,39	18,58
V. Perlhühner	97,31	28,54	
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	I. Hühner :		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“	73,13	21,04
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	83,15	23,92
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“	90,60	26,06
	II. Enten :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	82,51	28,54
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	100,19	34,65
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“	111,33	38,50
	III. Gänse :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	122,45	32,16
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“	113,88	33,76
	IV. Truthühner	106,27	26,54
	V. Perlhühner	139,02	40,77

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
02.02 (Fortsetzung)	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint	217,00	63,86
	II. nicht entbeint :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	99,66	28,67
	2. von Enten	122,46	42,35
	3. von Gänsen	125,27	37,14
	4. von Truthühnern	116,90	29,19
	5. von Perlhühnern	152,92	44,85
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	70,53	20,75
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen	48,83	14,37
	d) Brüste und Teile davon :		
	1. von Gänsen	170,82	50,64
2. von Truthühnern	175,35	43,79	
3. von anderem Geflügel	137,20	39,47	
e) Schenkel und Teile davon :			
1. von Gänsen	165,13	48,95	
2. von Truthühnern :			
aa) Unterschenkel und Teile davon	95,64	23,89	
bb) andere	164,72	41,14	
3. von anderem Geflügel	128,88	37,08	
f) andere	217,00	63,86	
C. genießbarer Schlachtabfall	48,83	14,37	
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	1224,50	321,60
	B. andere	124,78	36,72
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. Geflügelfett	108,50	31,93
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	130,20	38,32
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	I. von Geflügel :		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	238,70	70,25
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	130,20	38,32
	c) andere	75,95	22,35

(a) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 93/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in GriechenlandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 21/78 der Kommission vom 5. Januar 1978⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von bestimmten Sorten Süßoranger mit Ursprung in Griechenland eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Griechenland auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/75⁽⁵⁾,

erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Griechenland sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 21/78 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1978, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1975, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/78 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 1978
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1978, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 19. Januar 1978

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	9,769	12,976
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Januar 1978	9,769	12,976
— für den Monat Februar 1978	10,671	13,331
— für den Monat März 1978	11,215	13,861
— für den Monat April 1978	11,191	13,948
— für den Monat Mai 1978	11,191	—
— für den Monat Juni 1978	11,191	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 95/78 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 1978
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 94/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
19. Januar 1978**

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	20,281
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Januar 1978	20,281
— für den Monat Februar 1978	19,683
— für den Monat März 1978	19,443
— für den Monat April 1978	19,467
— für den Monat Mai 1978	19,467
— für den Monat Juni 1978	19,467

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,98602	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,766536	£Stg.
1 RE =	0,766536	Ir£
1 RE =	1 296,51	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 96/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

**zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2980/77⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2980/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,2426 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1977, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 97/78 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 80/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1978, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	24,26 19,19 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 98/78 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 1978
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Abschöpfungsregelung ist für die Berechnung der Abschöpfungen folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	32,26
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	32,26

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Dezember 1977

zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren

(78/50/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten müssen nach Artikel 14 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/431/EWG⁽⁴⁾, die Anwendung des in diesem Artikel genannten Kühlverfahrens für Geflügel verbieten.

Dieses Verbot tritt erst achtzehn Monate nach der Vorlage eines Berichtes der Kommission über Kühlverfahren, die nicht unter das Verbot fallen, spätestens jedoch am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die Kommission hat dem Rat nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß einen Bericht vorgelegt, der Vorschriften für Einrichtung, Arbeitsweise und Kontrolle enthält, denen ein Tauch-

kühlverfahren entsprechen muß, damit es nicht als unter das genannte Verbot fallend anzusehen ist. Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die Ergebnisse dieses Berichtes —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 14 der Richtlinie 71/118/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten ab 15. Februar 1979 die Anwendung des Tauchkühlverfahrens für frisches Geflügelfleisch, es sei denn, daß bei Schlachttierkörpern ein Verfahren nach Maßgabe des Anhangs I Kapitel V Nummern 28a und 28b durchgeführt wird und diese unverzüglich gefroren oder tiefgefroren werden.

(2) In bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten und zur Vermarktung bestimmten Schlachttierkörper können die Mitgliedstaaten jedoch Betrieben, die ihre Tätigkeit am 1. Januar 1978 im Hoheitsgebiet dieser Staaten ausüben und einen entsprechenden Antrag stellen, Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 1 gewähren; diese Ausnahmen dürfen nicht über den 15. August 1982 hinaus gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 13. 12. 1976, S. 70.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1977, S. 88.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1975, S. 6.

Die Mitgliedstaaten, die von den in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, lassen die Einfuhr von in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen gekühltem Geflügelfleisch in ihr Hoheitsgebiet zu.

(3) Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch machen wollen, unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor dem 15. Februar 1979, hiervon.

(4) Werden die Ausnahmeregelungen des Absatzes 2 in Anspruch genommen, so ist die Verwendung der in Anhang I Kapitel X vorgesehenen Kennzeichnung der Genußtauglichkeit verboten.

Zur Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 2 dürfen die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhr von Schlachttierkörpern ohne die in Anhang I Kapitel X vorgesehene Kennzeichnung der Genußtauglichkeit in ihr Hoheitsgebiet zulassen."

Artikel 2

In die Richtlinie 71/118/EWG ist folgender Artikel aufzunehmen :

„Artikel 14a

(1) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß unterbreitet die Kommission dem Rat vor dem 1. Januar 1980 einen Bericht — dem sie gegebenenfalls geeignete Vorschläge beifügt oder solche später nachreicht — über :

- a) die Weiterführung der Untersuchung über die vom hygienischen Standpunkt befriedigenden Verfahren zur Kühlung der Schlachttierkörper, wobei im Bericht sowohl die Weiterentwicklung des Verfahrens nach Anhang I Kapitel V Nummern 28a und 28b als auch andere Kühlverfahren, vor allem CO₂-, Flüssigstickstoff- und Sprühkühlverfahren zu berücksichtigen sind ;
- b) die mikrobiologischen Kontrollen — mit Ausführungen über die Bedeutung der Grenzwerte — sowie die hierfür anzuwendenden mikrobiologischen Methoden in bezug auf
 - i) den hygienischen Stand des Tauchkühlverfahrens im Sinne von Anhang I Kapitel V Nummern 28a und 28b und
 - ii) den gesamten Schlachtablauf von der Anlieferung des lebenden Geflügels ins Schlachthaus bis zur Verpackung und, gegebenenfalls, bis die Schlachttierkörper den Schlachtbetrieb verlassen ;
- c) die Wasseraufnahme — mit einer Beurteilung der Bedeutung ihres Grenzwertes — als Kontrollparameter für die Hygiene der Tauchkühlanlage.

(2) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß unterbreitet die Kommission dem Rat vor dem 15. Oktober 1978 einen Bericht und gegebenenfalls Vorschläge darüber, unter welchen besonderen hygienischen Bedingungen das Verfahren nach Maßgabe des Anhangs I Kapitel V Nummern 28a und 28b auf Schlachttierkörper, die nicht unverzüglich gefroren oder tiefgefroren werden, angewendet werden darf.

(3) Der Rat beschließt einstimmig über die in Absatz 1 genannten Kommissionsvorschläge innerhalb von zwölf Monaten nach deren Vorlage und über die in Absatz 2 genannten Vorschläge vor dem 31. Dezember 1978."

Artikel 3

Folgende Nummern werden dem Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 71/118/EWG angefügt :

„28a Schlachttierkörper, die einem Tauchkühlverfahren nach der unter 28b definierten Methode unterworfen werden, müssen unmittelbar nach dem Ausweiden durch Abbrausen gründlich gewaschen und sofort eingetaucht werden. Dies muß in einer Anlage geschehen, die ein wirksames Waschen der Innen- und Außenflächen der Schlachttierkörper gewährleistet.

Bei Schlachttierkörpern, deren Gewicht

- 2,5 kg nicht überschreitet, ist je Schlachttierkörper mindestens 1,5 Liter Wasser zu verwenden,
- zwischen 2,5 kg und 5 kg liegt, sind je Schlachttierkörper mindestens 2,5 Liter Wasser zu verwenden,
- 5 kg überschreitet, sind je Schlachttierkörper mindestens 3,5 Liter Wasser zu verwenden.

28b Das Tauchkühlverfahren muß folgenden Vorschriften entsprechen :

- a) Die Schlachttierkörper durchlaufen einen oder mehrere Behälter mit Wasser oder Eis und Wasser, deren Inhalt sich ständig erneuert. Zulässig ist nur ein System, bei dem die Schlachttierkörper ständig mittels mechanischem Antrieb das Wasser bei Gegenströmung durchlaufen ;
- b) die Wassertemperatur in dem Behälter oder den Behältern, die beim Eintritt und Austritt der Schlachttierkörper gemessen wird, darf + 16 °C bzw. + 4 °C nicht überschreiten ;
- c) es muß so durchgeführt werden, daß die in Kapitel XII vorgesehene Temperatur in möglichst kurzer Zeit erreicht wird ;

d) der Wasserdurchsatz muß für die gesamte unter Buchstabe a) genannte Kühlmethode mindestens

- 2,5 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 2,5 kg oder weniger,
- 4 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht zwischen 2,5 und 5 kg,
- 6 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr betragen.

Im Falle mehrerer Behälter müssen die Zufuhr von frischem Wasser und die Ableitung des verwendeten Wassers so eingestellt sein, daß die zugeführte und die abgeleitete Menge des Wassers in der Durchlaufrichtung der Schlachttierkörper von Behälter zu Behälter abnimmt, wobei sich das frische Wasser so auf die Behälter verteilt, daß der Wasserfluß durch den letzten Behälter nicht weniger als

- 1 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 2,5 kg oder weniger,
- 1,5 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht zwischen 2,5 und 5 kg,
- 2 Liter je Schlachttierkörper mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr beträgt.

Das für die Erstfüllung der Behälter verwendete Wasser darf bei der Berechnung dieser Mengen nicht berücksichtigt werden ;

e) die Schlachttierkörper dürfen im ersten Teil der Anlage oder im ersten Behälter nicht länger als eine halbe Stunde und im restlichen Teil der Anlage oder in dem oder den anderen Behälter(n) nicht länger als unbedingt erforderlich verbleiben.

Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit insbesondere bei einer Unterbrechung der Arbeit die in Absatz 1 vorgesehene Durchlaufzeit eingehalten wird.

Nach jeder Unterbrechung des Betriebs der Anlage und bevor das Verfahren fortgesetzt wird, muß sich der amtliche Tierarzt davon überzeugen, daß die Schlachttierkörper nach wie vor den Anforderungen der Richtlinie entsprechen und zum Genuß für Menschen tauglich sind ; im gegenteiligen Fall muß er dafür sorgen, daß sie möglichst bald in die unter Num-

mer 1 Buchstaben h) und i) vorgesehenen Räumlichkeiten gebracht werden ;

- f) alle Behälter müssen jedesmal, wenn es erforderlich ist, und nach Abschluß der Arbeit, mindestens jedoch einmal täglich, vollständig entleert, gereinigt und desinfiziert werden ;
- g) für das Kühlverfahren müssen geeichte Kontrollgeräte vorhanden sein, mit denen die Messung und die Aufzeichnung
 - des Wasserverbrauchs für das Abbrausen vor dem Eintauchen,
 - der Temperatur des Wassers in dem Behälter oder in den Behältern am Eintritt und Austritt der Schlachttierkörper,
 - des Wasserverbrauchs für das Tauchbad,
 - der Zahl der unter Buchstabe d) und unter Nummer 28a genannten Schlachttierkörper jeder Gewichtsklasse

in angemessener Weise laufend kontrolliert werden können ;

h) das Ergebnis der verschiedenen vom Erzeuger durchgeführten Kontrollen muß aufbewahrt werden, damit es jederzeit auf Verlangen des amtlichen Tierarztes vorgelegt werden kann ;

i) das vorschriftsmäßige Funktionieren der Kühlanlage und ihre Auswirkung auf den Hygienezustand werden bis zur Einführung gemeinschaftlicher mikrobiologischer Methoden nach Artikel 14a nach von den Mitgliedstaaten anerkannten wissenschaftlichen mikrobiologischen Methoden durch Vergleich des gesamten Keimgehalts und des Gehalts an Enterobakterien der Schlachttierkörper vor und nach deren Eintauchen gemessen. Dieser Vergleich muß bei der ersten Inbetriebnahme der Anlage und anschließend in regelmäßigen Abständen, in jedem Fall aber bei jeder Änderung der Anlage durchgeführt werden. Der Betrieb der einzelnen Geräte muß so geregelt sein, daß hygienisch zufriedenstellende Ergebnisse sichergestellt sind."

Artikel 4

Während der Zeit, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 16a Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 71/118/EWG gewährt worden ist, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, daß die ursprünglichen Anlagen und das kontinuierliche Funktionieren der Kühlverfahren in jedem Betrieb, für den eine Ausnahmeregelung gewährt worden ist, ordnungsgemäß kontrolliert werden.

Artikel 5

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1977.

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1978 nachzukommen.

Im Namen des Rates

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Der Präsident

A. HUMBLET

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Dezember 1977

zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose und Tuberkulose für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich

(78/51/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 104 Absatz 3 der Beitrittsakte sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 einige ihrer innerstaatlichen Vorschriften über Brucellose und Tuberkulose beizubehalten. Absatz 4 desselben Artikels enthält einige Ausnahmeregelungen über die Ausfuhr von Rindern aus Irland nach dem Vereinigten Königreich.

Artikel 4a der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG, bestimmt, daß etwaige Änderungen der Anlagen A, B und C der genannten Richtlinie oder andere Maßnahmen, einschließlich Bestimmungen über den traditionellen Handelsverkehr zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich, vom Rat bis zum 1. Januar 1978 zu erlassen sind.

Die Ausnahmeregelungen, durch welche die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die auf ihrem Gebiet angewandten Verfahren beizubehalten, nach denen die Rinderbestände als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt

werden, müssen in Anbetracht der für die Lösung technischer Grundprobleme erforderlichen Zeit um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aus demselben Grund und um den herkömmlichen Handelsverkehr mit lebenden Tieren zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich nicht zu unterbrechen, müssen die diesem Handelsverkehr zugestandenen besonderen Ausnahmeregelungen für denselben Zeitraum weitergelten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die auf ihrem Gebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG zu erklären, sofern die Bestimmungen der Richtlinie über die Anwesenheit gegen Brucellose geimpfter Tiere eingehalten werden.

Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben vorbehaltlich des Artikels 2 anwendbar.

Artikel 2

Rinder aus Irland können abweichend von den folgenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG nach dem Vereinigten Königreich geliefert werden :

- a) den Bestimmungen über den Brucellose-Test für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, der bei der Lieferung von kastrierten Rindern nicht erforderlich ist,
- b) den Bestimmungen über den intrakutanen Tuberkulintest für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, an dessen Stelle ein Test entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften des obengenannten Bestimmungsmitgliedstaats tritt,
- c) den Bestimmungen über die obligatorische Trennung der Zucht- und Nutztiere von den Schlachtieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 45.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 26. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens zum 1. Januar 1978 und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Dezember 1977

zur Festlegung der gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder

(78/52/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 77/391/EWG hat der Rat die Grundprinzipien einer Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose festgelegt und gleichzeitig beschlossen, später die Mindestkriterien festzulegen, denen die einzelstaatlichen Pläne zur Tilgung der genannten Viehseuchen zwecks Gewährung einer Gemeinschaftsfinanzierung entsprechen müssen.

Erste Voraussetzung hierfür ist, daß die einzelstaatlichen Pläne beschleunigt durchgeführt werden, damit die Bekämpfung der betreffenden Viehseuchen in den Mitgliedstaaten, in den diese Seuchen noch auftreten, so rasch wie möglich erfolgreich beendet wird. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Möglichkeiten gleichzeitig Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die insbesondere die Kontrolle der Bestände, die Arbeitsweise der Laboratorien und die Entschädigung für im Rahmen der Tilgungspläne geschlachtete Rinder betreffen.

Ferner müssen entsprechend den in Frage kommenden Krankheiten die Bedingungen für die Abschlichtungs-, Absonderungs-, Säuberungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie für die Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse festgelegt werden.

Um die Gefahr einer erneuten Ansteckung zu beseitigen, ist es ferner erforderlich, den Verkehr mit Rindern, vor allem zwischen Beständen mit unterschiedlichem Status, streng zu überwachen und einen derartigen Verkehr von bestimmten Untersuchungen abhängig zu machen.

Es muß festgelegt werden, wann die Richtlinie 77/391/EWG wirksam wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Richtlinie des Rates 77/391/EWG vorgesehene finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in den Artikeln 2, 3 und 4 der genannten Richtlinie aufgeführten Tilgungsplänen setzt voraus, daß jeder dieser Pläne für die Bestände, auf die er sich bezieht, zumindest den Kriterien dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind :

1. hinsichtlich der Brucellose bei Rindern :

- a) Rinderbestände des Typs B₁ : diejenigen Bestände, bei denen die Seuchensituation, der Impfstatus und der serologische Status des Bestandes unbekannt sind,
- b) Rinderbestände des Typs B₂ : diejenigen Bestände, bei denen die Seuchensituation, der Impfstatus und der serologische Status bekannt sind und in denen Routineuntersuchungen nach einzelstaatlichen Vorschriften durchgeführt werden, um diese Viehbestände auf den Status der Bestände des Typs B₃ oder des Typs B₄ zu bringen,
- c) Rinderbestände des Typs B₃ : brucellosefreie Bestände im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG⁽³⁾,
- d) Rinderbestände des Typs B₄ : amtlich als brucellosefrei anerkannte Bestände im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG ;

2. hinsichtlich der Rindertuberkulose :

- a) Rinderbestände des Typs T₁ : diejenigen Bestände, bei denen die Seuchensituation und die Tuberkulinreaktion unbekannt sind,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

- b) Rinderbestände des Typs T₂: diejenigen Bestände, bei denen die Seuchensituation und die Tuberkulinreaktion bekannt sind und in denen Routineuntersuchungen nach einzelstaatlichen Vorschriften durchgeführt werden, um diese Bestände auf den Status der Bestände des Typs T₃ zu bringen,
 - c) Rinderbestände des Typs T₃: amtlich als tuberkulosefrei anerkannte Bestände im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG;
3. seuchenverdächtiges Tier: jedes Rind, das Symptome aufweist, die Tuberkulose, Brucellose oder Leukose vermuten lassen, und bei dem das Vorliegen einer oder mehrerer dieser Krankheiten durch eine bestimmte Diagnose amtlich weder bestätigt noch widerlegt worden ist;
 4. amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;
 5. Beförderungsmittel: Laderäume von Kraftwagen, Schienenfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Schiffen sowie Behälter für die Beförderung auf dem Land-, See- oder Luftweg.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß sich die in der Richtlinie 77/391/EWG vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen in allen Fällen in einer spürbaren Verkürzung der Laufzeit der Tilgungspläne — im Vergleich zu den derzeit durchgeführten Programmen — niederschlagen.

Hierzu ist folgendes notwendig:

1. Der Anteil des einzelstaatlichen Rinderbestands, der den Tilgungs- und Prophylaxemaßnahmen unterliegt, ist zu vergrößern, damit so bald wie möglich ein großer Teil des Rinderbestands oder der gesamte Rinderbestand unter Kontrolle gebracht oder gehalten werden kann.
2. Die Entschädigung für die auf Weisung des amtlichen Tierarztes geschlachteten Tiere ist so zu berechnen, daß die Tierbesitzer angemessen entschädigt werden.
3. Die personellen und labordiagnostischen Voraussetzungen müssen — soweit erforderlich — verbessert werden, damit sie für die Bekämpfungsmaßnahmen nach Nummer 1 ausreichen.
4. Die Bestimmungen über die Seuchenbekämpfung müssen konsequent durchgeführt werden.

Damit die Beschleunigung voll und ganz wirksam wird, müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß alle unter den Nummern 1 bis 4 genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

Artikel 4

- (1) Zum Zwecke der amtlichen Kontrolle des Verkehrs mit Rindern tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Rinder in dauerhafter Form registriert und identifiziert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten veranlassen, daß für jede der unter den Tilgungsplan fallenden Krankheiten ein amtliches Register der von diesem Plan erfaßten Rinderbestände erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten wird; diese Bestände sind in dem Register entsprechend ihrem Status zu führen.

KAPITEL II

Besondere Vorschriften betreffend die Brucellose bei Rindern

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen eines Plans zur Tilgung der Brucellose

- a) der Verdacht auf Brucellose und das Vorliegen von Brucellose bei Rindern unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden,
- b) Heilbehandlungen gegen Brucellose verboten sind und
- c) etwaige Impfungen gegen Brucellose unter amtlicher Kontrolle durchgeführt werden, mit der Maßgabe, daß die Impfungen so bald wie möglich eingestellt werden, damit eine amtlich anerkannte Brucellosefreiheit erreicht wird.

Artikel 6

- (1) Ist ein Tier in einem Bestand brucelloseverdächtig, so sorgen die zuständigen Behörden dafür, daß so bald wie möglich amtliche Untersuchungen durchgeführt werden, um das Vorliegen der genannten Krankheit zu bestätigen oder zu widerlegen.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieser Untersuchungen ordnen die zuständigen Behörden folgendes an:

- die amtliche Beobachtung des Viehbestands,
- das Verbot, Tiere in den Bestand zu verbringen oder aus dem Bestand zu entfernen, außer mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung; jedoch kann die Abgabe von kastrierten Tieren aus diesem Betrieb nach Absonderung der verdächtigen Tiere von den zuständigen Behörden mit der Auflage genehmigt werden, daß die Tiere in Mastbetriebe verbracht und von dort zur Schlachtung abgegeben werden,
- die Absonderung der brucelloseverdächtigen Tiere innerhalb des Bestandes.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht auf Brucellose oder das Vorliegen von Brucellose in dem betreffenden Bestand amtlich widerlegt worden ist.

(3) Wird das Vorliegen von Brucellose amtlich bestätigt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um eine Weiterverbreitung dieser Krankheit zu verhindern, und sorgen insbesondere dafür, daß

- Rinder nicht in den Bestand verbracht oder aus dem Bestand entfernt werden, ausgenommen mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung; jedoch kann die Abgabe von kastrierten Tieren aus diesem Betrieb von den zuständigen Behörden genehmigt werden, nachdem die infizierten Rinder und die von den zuständigen Behörden als infiziert betrachteten Rinder im Hinblick auf ihre Schlachtung abgesondert und gekennzeichnet worden sind, und zwar mit der Auflage, daß die Tiere in Mastbetriebe verbracht und von dort zur Schlachtung abgegeben werden,
- die Rinder, bei denen das Vorliegen von Brucellose amtlich bestätigt worden ist, sowie die Rinder, die möglicherweise durch die erstgenannten angesteckt worden sind, innerhalb des Bestandes abgesondert werden,
- die Rinder unter Beachtung der Richtlinien 64/432/EWG und 78/51/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose und Tuberkulose für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich⁽¹⁾ unverzüglich Untersuchungen auf Brucellose unterzogen werden;
- die Rinder, bei denen das Vorliegen von Brucellose amtlich bestätigt worden ist, die Rinder, bei denen durch eine Untersuchung gemäß dem dritten Gedankenstrich Brucellose nachgewiesen ist, sowie die Rinder, die von den zuständigen Behörden als infiziert betrachtet werden, bis zur Schlachtung nach Artikel 7 abgesondert und gekennzeichnet werden,
- Milch von infizierten Kühen nur nach ausreichender thermischer Behandlung im eigenen Bestand verfüttert werden darf,
- Milch von Kühen aus infizierten Beständen, unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften des Lebensmittelrechts, nur an eine Molkerei abgegeben werden darf, wo sie ausreichend thermisch zu behandeln ist,
- ganze Tierkörper, halbe Tierkörper, Tierkörperviertel, Tierkörperteile und Schlachtabfälle von befallenen Rindern, wenn sie als Futtermittel bestimmt sind, so behandelt werden, daß eine Ansteckung ausgeschlossen ist,
- abgestoßene Früchte, totgeborene Kälber, Kälber, die nach ihrer Geburt an einer Brucelloseinfektion gestorben sind, oder Nachgeburten unverzüglich und gründlich beseitigt werden, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden,
- Stroh, Streu oder sonstige Substanzen, die mit den infizierten Kühen oder Kälbern oder den Nachgeburten in Berührung gekommen sind, unverzüglich beseitigt werden, indem sie verbrannt oder nach Begießen mit einem Desinfektionsmittel vergraben werden,
- die Kontrolle von Einrichtungen wie Tierkörperbeseitigungsanstalten amtlich geregelt wird, um zu gewährleisten, daß die Brucellose durch die dort hergestellten Erzeugnisse auf keinen Fall weiterverbreitet werden kann,
- der Dung aus Rinderställen oder von sonstigen Standorten an einem für Haustiere unzugänglichen Platz gelagert, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergossen und mindestens drei Wochen gelagert wird. Die Verwendung eines Desinfektionsmittels ist nicht notwendig, wenn der Dung mit einer Schicht nichtinfizierter Dunes oder nicht infizierter Erde bedeckt wird. Flüssige Abgänge aus den Rinderställen oder von sonstigen Standorten sind zu desinfizieren, sofern sie nicht zusammen mit dem Dung beseitigt werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Rinder, bei denen auf Grund einer bakteriologischen, anatomisch-pathologischen oder serologischen Untersuchung Brucellose amtlich festgestellt worden ist, sowie die Tiere, die von den zuständigen Behörden als infiziert angesehen werden, unter amtlicher Überwachung so schnell wie möglich geschlachtet werden, und zwar spätestens dreißig Tage nach dem Tag, an dem dem Eigentümer oder dem Rinderhalter die Untersuchungsergebnisse und die auf Grund des Tilgungsplans bestehende Auflage, die betreffenden Tiere innerhalb dieser Frist zu schlachten, amtlich mitgeteilt worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

1. nach Beseitigung der in Artikel 7 genannten Rinder durch Schlachtung und vor jeder Wiederaufstockung des Bestandes die Ställe oder sonstigen Standorte und alle Behältnisse, Anlagen und anderen für das Vieh benutzten Gegenstände nach Anweisung des amtlichen Tierarztes unter amtlicher Überwachung gereinigt und desinfiziert werden. Eine erneute Nutzung von Weideflächen, auf denen diese Tiere zuvor geweidet haben, darf erst sechzig Tage nach dem Entfernen dieser Tiere von diesen Weideflächen erfolgen; die zuständigen Behörden können jedoch für kastrierte Rinder eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, unter der Auflage, daß diese Rinder nur zur Schlachtung von diesen Weideflächen entfernt werden oder in Mastbetriebe verbracht und von dort zur Schlachtung abgegeben werden;

⁽¹⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

2. Transportmittel, Behältnisse und Gerätschaften, die zur Beförderung von Rindern aus einem infizierten Bestand, der von solchen Tieren stammenden Stoffe oder von Stoffen oder Substanzen, die mit diesen Tieren in Berührung standen, verwendet wurden, anschließend gereinigt und desinfiziert werden. Die Ladeplätze für solche Tiere sind nach ihrer Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren;
3. das zu verwendende Desinfektionsmittel sowie seine Konzentrationen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats amtlich genehmigt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß nach Beseitigung der in Artikel 7 genannten Rinder

- unbeschadet des Artikels 11 — kein Rind aus dem betreffenden Bestand entfernt wird, außer mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung; jedoch kann die Abgabe von kastrierten Rindern aus diesem Betrieb von den zuständigen Behörden mit der Auflage genehmigt werden, daß die kastrierten Rinder in Mastbetriebe verbracht und von dort zur Schlachtung abgegeben werden;
- in dem betreffenden Bestand Untersuchungen auf Brucellose durchgeführt werden, um die Beseitigung der Krankheit zu bestätigen;
- die Wiederauffüllung des Bestandes nur dann erfolgen darf, wenn die über 12 Monate alten Tiere, die in dem genannten Bestand zu diesem Zweck verbleiben, sich auf Grund amtlicher Untersuchung als brucellosefrei erwiesen haben. Bei Rindern, die gemäß der Richtlinie 64/432/EWG geimpft worden sind, darf diese Untersuchung jedoch erst im Alter von 18 Monaten durchgeführt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in Viehbeständen des Typs B₁ und des Typs B₂ amtliche serologische Untersuchungen vorgenommen werden, bis diese Bestände den Status der Bestände des Typs B₃ oder des Typs B₄ erreichen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

- i) weibliche Rinder und Bullen aus Beständen des Typs B₁ in Bestände des Typs B₂ nur verbracht werden dürfen, wenn
 - sofern sie älter als 12 Monate sind, eine innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Verbringung durchgeführte amtlich anerkannte serologische Untersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat; für sie ist eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes vorzulegen, durch die dieses Ergebnis bestätigt wird;
 - nach ihrer Ankunft im Bestand des Typs B₂ eine mindestens sechzig Tage dauernde Abson-

derung vorgenommen wird und, wenn die Tiere älter als 12 Monate sind, eine vor ihrer Einstellung in den Bestand erneut durchgeführte amtlich anerkannte serologische Untersuchung ergeben hat, daß sie brucellosefrei sind;

- ii) weibliche Rinder und Bullen aus Beständen des Typs B₂ in andere Bestände des Typs B₂ nur verbracht werden dürfen, wenn
 - sofern sie älter als 12 Monate sind, eine innerhalb von dreißig Tagen vor ihrer Verbringung durchgeführte amtlich anerkannte serologische Untersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat; für sie ist eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes vorzulegen, durch die dieses Ergebnis bestätigt wird;
 - während der Verbringung gewährleistet wird, daß sie nicht mit Tieren aus Beständen mit einem niedrigeren Status in Berührung kommen;
- iii) der Tierverkehr zwischen Beständen des Typs B₃ und des Typs B₄ nach Maßgabe der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt wird.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

- amtliche Kontrollmaßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, daß ein Bestand, in dem die Brucellose getilgt worden ist, von anderen Ansteckungsquellen aus erneut befallen wird,
- die Verbringung von Rindern nach und jeder Verkehr mit Rindern in Bestände, die einem Tilgungsplan unterworfen sind, nur unter amtlicher Kontrolle geschieht,
- die unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bestimmungen über die Kontrolle des Verkehrs mit Rindern unbeschadet bestehender Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend die Verbringung von Rindern in brucellosefreie oder amtlich als brucellosefrei anerkannte Bestände oder ihre Entfernung aus solchen Beständen gelten.

KAPITEL III

Besondere Vorschriften betreffend die Rindertuberkulose

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen eines Plans zur Tilgung der Tuberkulose

- a) der Verdacht auf Tuberkulose und das Vorliegen von Tuberkulose unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden,
- b) folgendes verboten wird:
 - i) Heilbehandlungen oder Behandlungen zur Desensibilisation im Hinblick auf Tuberkulose,
 - ii) Impfungen gegen Tuberkulose.

Artikel 14

(1) Ist ein Tier in einem Bestand tuberkuloseverdächtig, so sorgen die zuständigen Behörden dafür, daß so bald wie möglich amtliche Untersuchungen durchgeführt werden, um das Vorliegen der genannten Krankheit zu bestätigen oder zu widerlegen.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieser Untersuchungen ordnen die zuständigen Behörden folgendes an:

- die amtliche Beobachtung des Viehbestands,
- das Verbot, Tiere in den Bestand zu verbringen oder aus dem Bestand zu entfernen, ausgenommen mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung,
- die Absonderung der tuberkuloseverdächtigen Tiere innerhalb des Bestandes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht auf Tuberkulose oder das Vorliegen von Tuberkulose in dem betreffenden Bestand amtlich widerlegt worden ist.

(3) Wird das Vorliegen von Tuberkulose amtlich bestätigt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um eine Weiterverbreitung dieser Krankheit zu verhindern, und sorgen insbesondere dafür, daß

- Rinder nicht in den Bestand verbracht oder aus dem Bestand entfernt werden, ausgenommen mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung,
- die Rinder, bei denen das Vorliegen von Tuberkulose amtlich bestätigt worden ist, sowie die Rinder, die möglicherweise durch die erstgenannten angesteckt worden sind, innerhalb des Bestandes abge sondert werden,
- die Rinder unverzüglich einer Untersuchung auf Tuberkulose unterzogen werden,
- die Rinder, bei denen das Vorliegen von Tuberkulose amtlich bestätigt worden ist, die Rinder, bei denen durch eine Untersuchung gemäß dem dritten Gedankenstrich Tuberkulose nachgewiesen ist, sowie die Rinder, die von den zuständigen Behörden als infiziert betrachtet werden, bis zur Schlachtung nach Artikel 15 abgesondert und gekennzeichnet werden,
- Milch von infizierten Kühen nur nach ausreichender thermischer Behandlung im eigenen Bestand verfüttert werden darf,
- Milch von Kühen aus infizierten Beständen, unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften des Lebensmittelrechts, nur an eine Molkerei abgegeben werden darf, wo sie ausreichend thermisch zu behandeln ist,
- ganze Tierkörper, halbe Tierkörper, Tierkörperviertel, Tierkörperteile und Schlachtabfälle von befal lenen Rindern, wenn sie als Futtermittel bestimmt sind, so behandelt werden, daß eine Ansteckung ausgeschlossen ist,

- die Kontrolle von Einrichtungen wie Tierkörperbe seitigungsanstalten amtlich geregelt wird, um zu gewährleisten, daß die Tuberkulose durch die dort hergestellten Erzeugnisse auf keinen Fall weiterver breitet werden kann,
- der Dung aus Rinderställen oder von sonstigen Standorten an einem für Haustiere unzugängli chen Platz gelagert, mit einem geeigneten Desin fektionsmittel übergossen und mindestens drei Wochen gelagert wird. Die Verwendung eines Des infektionsmittels ist nicht notwendig, wenn der Dung mit einer Schicht nichtinfizierten Duges oder nichtinfizierter Erde bedeckt wird. Flüssige Abgänge aus den Rinderställen oder von sonstigen Standorten sind zu desinfizieren, sofern sie nicht zusammen mit dem Dung beseitigt werden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Rin der, bei denen auf Grund einer bakteriologischen und anatomisch-pathologischen Untersuchung oder einer Tuberkulinprobe Tuberkulose amtlich festgestellt wor den ist, sowie die Tiere, die von den zuständigen Be hörden als infiziert angesehen werden, unter amtlicher Überwachung so schnell wie möglich geschlachtet werden, und zwar spätestens dreißig Tage nach dem Tag, an dem dem Eigentümer oder dem Rinderhalter die Untersuchungsergebnisse und die auf Grund des Tilgungsplans bestehende Auflage, die betreffenden Tiere innerhalb dieser Frist zu schlachten, amtlich mit geteilt worden sind.

Für die Tiere, bei denen durch eine Untersuchung zwar Tuberkulose nachgewiesen ist, die aber kein klini sches Symptom dieser Krankheit aufweisen, können die zuständigen Behörden jedoch die in Absatz 1 vor gesehene Frist auf höchstens drei Monate verlängern,

- wenn es sich um die Schlachtung eines weiblichen Tieres handelt, bei dem vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist mit einem Kalben gerechnet wird,
- wenn sie die Schlachtung aller zu einem Bestand von mehr als 20 Rindern gehörenden Tiere in einem Gebiet anordnen, in dem eine solche Schlachtung aus technischen Gründen, die mit der Schlachtkapazität der hierfür vorgesehenen Schlachtbetriebe zusammenhängen, nicht inner halb von dreißig Tagen durchgeführt werden kann.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

1. nach Beseitigung der in Artikel 15 genannten Rin der durch Schlachtung und vor jeder Wiederauffül lung des Bestandes die Ställe oder sonstigen Stand orte und alle Behältnisse, Anlagen und anderen für das Vieh benutzten Gegenstände nach Anweisung des amtlichen Tierarztes unter amtlicher Überwa chung gereinigt und desinfiziert werden;

2. Transportmittel, Behältnisse und Gerätschaften, die zur Beförderung von Rindern aus einem infizierten Bestand, der von solchen Tieren stammenden Stoffe oder von Stoffen oder Substanzen, die mit diesen Tieren in Berührung standen, verwendet wurden, anschließend gereinigt und desinfiziert werden. Die Ladeplätze für solche Tiere sind nach ihrer Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren;
3. das zu verwendende Desinfektionsmittel sowie seine Konzentrationen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats amtlich genehmigt werden.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß nach Beseitigung der in Artikel 15 genannten Rinder

- unbeschadet des Artikels 19 — kein Tier aus dem betreffenden Bestand entfernt wird, außer mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung;
- in dem betreffenden Bestand Untersuchungen auf Tuberkulose durchgeführt werden, um die Beseitigung der Krankheit zu bestätigen;
- die Wiederauffüllung des Bestandes nur erfolgen darf, wenn die über sechs Wochen alten Tiere, die in dem genannten Bestand verbleiben, sich auf Grund amtlicher Untersuchung als tuberkulosefrei erwiesen haben.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen eines Planes zur Tilgung der Tuberkulose bei allen über sechs Wochen alten Rindern in Beständen des Typs T₁ und des Typs T₂ mindestens alle sechs Monate amtlich überwachte intrakutane Tuberkulinproben vorgenommen werden, bis sie den Status der Bestände des Typs T₃ erreicht haben.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

- i) Rinder aus Beständen des Typs T₁ in Bestände des Typs T₂ nur verbracht werden dürfen, wenn
 - innerhalb von dreißig Tagen vor ihrer Verbringung eine intrakutane Tuberkulinprobe mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes vorgelegt wird, in der das Ergebnis dieser Probe bestätigt wird;
 - nach ihrer Ankunft im Bestand des Typs T₂ eine mindestens sechzig Tage dauernde Absonderung vorgenommen wird und eine vor ihrer Einstellung in den Bestand erneut durchgeführte amtliche intrakutane Tuberkulinprobe ergeben hat, daß sie tuberkulosefrei sind;
- ii) Rinder aus Beständen des Typs T₂ in andere Bestände des Typs T₂ nur verbracht werden dürfen, wenn

- innerhalb von dreißig Tagen vor ihrer Verbringung eine intrakutane Tuberkulinprobe mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes vorgelegt wird, in der das Ergebnis dieser Probe bestätigt wird;
- während der Verbringung gewährleistet wird, daß sie nicht mit Tieren aus Beständen mit einem niedrigeren Status in Berührung kommen;

- iii) der Tierverkehr zwischen Beständen des Typs T₃ nach Maßgabe der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt wird.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

- amtliche Kontrollmaßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, daß ein Bestand, in dem die Tuberkulose getilgt worden ist, von anderen Ansteckungsquellen aus erneut befallen wird;
- die Verbringung von Rindern nach und jeder Verkehr mit Rindern in Bestände, die einem Tilgungsplan unterworfen sind, nur unter amtlicher Kontrolle geschieht;
- die unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bestimmungen über die Kontrolle des Verkehrs mit Rindern unbeschadet bestehender Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend die Verbringung von Rindern in amtlich als tuberkulosefrei anerkannte Bestände oder ihre Entfernung aus solchen Beständen gelten.

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften betreffend die enzootische Rinderleukose

Artikel 21

Bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung und unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 77/391/EWG finden die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Ermittlung der Leukose sowie die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestände in bezug auf die Leukose Anwendung.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen eines Plans zur Tilgung der Leukose

- a) der Verdacht auf Leukose und das Vorliegen von Leukose, insbesondere von Tumoren des Lymphgefäßsystems und der anderen Organe der Rinder, unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden;
- b) Heilbehandlungen und Impfungen gegen Leukose verboten sind.

Artikel 23

Ungeachtet der gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften bei Leukoseverdacht ergriffenen Maßnahmen treffen die Mitgliedstaaten, wenn das Vorliegen von Leukose in einem Bestand amtlich bestätigt wird, geeignete Maßnahmen, um eine Weiterverbreitung dieser Krankheit zu verhindern, und sorgen insbesondere dafür, daß

- jeglicher Verkehr mit Rindern dieses Bestandes verboten wird, soweit er nicht von den zuständigen Behörden für den Transport der Rinder zur unverzüglichen Schlachtung genehmigt ist,
- der betreffende Bestand so abgesondert wird, daß die zu diesem Bestand gehörenden Rinder nicht mit Tieren, die nicht zu diesem Bestand gehören, in Berührung kommen können,
- Milch von infizierten Kühen nach ausreichender thermischer Behandlung ausschließlich als Futtermittel verwendet oder an eine Molkerei abgegeben wird, um dort ausreichend wärmebehandelt zu werden; das Füttern von Tieren mit Milch, die nicht wärmebehandelt wurde, kann in Beständen zugelassen werden, bei denen alle Rinder gemäß Artikel 24 Nummer 1 zum Schlachten bestimmt sind,
- ganze Tierkörper, halbe Tierkörper, Tierkörperviertel, Tierkörperteile und Schlachtabfälle von befallenen Rindern, wenn sie als Futtermittel bestimmt sind, so behandelt werden, daß eine Ansteckung ausgeschlossen ist,
- die Kontrolle von Einrichtungen wie Tierkörperbeseitigungsanstalten amtlich geregelt wird, um zu gewährleisten, daß die Leukose durch die dort hergestellten Erzeugnisse auf keinen Fall weiterverbreitet werden kann,
- der Betriebsinhaber dem amtlichen Tierarzt den Tod oder die Notschlachtung jedes zu seinem Betrieb gehörenden Rindes mitteilt.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß im Rahmen des Tilgungsplans folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. sofern dieser Plan des Schlachten aller Rinder vorsieht, die zu einem Bestand gehören, bei dem die Leukose amtlich festgestellt wurde, müssen diese Rinder innerhalb einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Frist geschlachtet werden;
2. falls dieser Plan vorsieht, daß nur die Rinder, bei denen amtlich Leukose festgestellt wurde, und gegebenenfalls auch die Rinder, die von den zuständigen Behörden als infiziert angesehen werden, zu schlachten sind, muß die Schlachtung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach dem Tag erfolgen, an dem dem Eigentümer oder dem Rinderhalter die Untersuchungsergebnisse und die auf Grund des Tilgungsplans bestehende Auflage, die betreffenden Tiere innerhalb dieser Frist zu schlachten, amtlich mitgeteilt worden sind.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Falle der Schlachtung gemäß Artikel 24 Nummer 2

- kein Rind aus dem betreffenden Bestand entfernt wird, außer mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung;
- in dem betreffenden Bestand Untersuchungen auf Leukose durchgeführt werden, um die Beseitigung der Krankheit zu bestätigen,
- die Wiederauffüllung des Bestands nur mit Hilfe von Rindern aus Beständen vorgenommen werden darf, die nach Auffassung der zuständigen Behörden leukoseunverdächtig sind.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

1. nach Beseitigung der in Artikel 24 genannten Rinder durch Schlachtung und vor jeder Wiederauffüllung des Bestandes die Ställe oder sonstigen Standorte und alle Behältnisse, Anlagen und anderen für das Vieh benutzten Gegenstände nach Anweisung des amtlichen Tierarztes unter amtlicher Überwachung gereinigt und desinfiziert werden;
2. Transportmittel, Behältnisse und Gerätschaften, die zur Beförderung von Rindern aus einem infizierten Bestand, der von solchen Tieren stammenden Stoffe oder von Stoffen oder Substanzen, die mit diesen Tieren in Berührung standen, verwendet wurden, anschließend gereinigt und desinfiziert werden. Die Ladeplätze für solche Tiere sind nach ihrer Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren;
3. das zu verwendende Desinfektionsmittel sowie seine Konzentrationen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats amtlich genehmigt werden.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Rinder aus leukoseunverdächtigten Beständen nicht mit Rindern aus Beständen in Berührung kommen, die nicht leukoseunverdächtig sind.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen*Artikel 28*

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor Ablauf der in der Richtlinie 77/391/EWG vorgesehenen Frist von drei Jahren einen Bericht über die Durchführung der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Pläne; dieser Bericht ist erforderlichenfalls mit Vorschlägen zu versehen, die auf eine weitere Harmonisierung der einzelstaatlichen Prophylaxemaßnahmen abzielen.

Artikel 29

- (1) Die Richtlinie 77/391/EWG wird am 1. Januar 1978 wirksam.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 77/391/EWG genehmigten einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung zu dem von der Kommission in ihrem Genehmigungsbeschluß festgesetzten Zeitpunkt und die im Laufe des Jahres 1978 genehmigten Pläne spätestens am 31. Dezember 1978 durchzuführen.
- (3) Die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG vorgesehene Durchführungsfrist von drei Jahren beginnt für jeden Mitgliedstaat zu dem von der Kommission gemäß Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt. Die Gemeinschaftsfinanzierung beschränkt sich jedoch auf jeden Fall auf die vor dem 1. Januar 1982 erfolgten Schlachtungen.

- (4) Der Rat, der auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt, kann, wenn die Durchführung des Plans zu dem vorgesehenen Zeitpunkt in einigen Mitgliedstaaten auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen für diese Staaten um höchstens ein Jahr verlängern.

Artikel 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 336 vom 27. Dezember 1977)

Artikel 21 Buchstabe a):

Statt: „... Artikel 18 Absatz 3...“

muß es heißen: „... Artikel 17 Absatz 3...“

Artikel 21 Buchstabe b):

Statt: „... Artikel 18 Absatz 2...“

muß es heißen: „... Artikel 17 Absatz 2...“

Artikel 21 Buchstabe c):

Statt: „... Artikel 19 Absatz 2...“

muß es heißen: „... Artikel 18 Absatz 2...“.
